

BUCH UND MEDIENWIRTSCHAFT MACHT ZUKUNFT



Die Themen

» **Alternativprozedere bei ermäßigtem Verkauf von Büchern mit Hörschein**

» **Ab heute schrittweise Öffnung von Geschäften**



Sigrid Linecker
Obfrau



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

» **Alternativprozedere bei ermäßigtem Verkauf von Büchern mit Hörschein**

§ 6 Abs 1 Z 2 BPrBG sieht vor, dass ein Hörscheinrabatt von bis zu 20% nur dann möglich ist, wenn der Hörschein von einem Hörer einer Universität zum Eigenbedarf eingelöst wird. Der Hörschein muss zudem mit dem Namen des Hörers versehen und vom Vortragenden unterschrieben sein. Da die beiden letztgenannten Voraussetzungen derzeit zur Vermeidung von Ansteckungsgefahr nicht praktikabel sind, aber der Hörscheinrabatt auch für die COVID-19-Zeit (vorübergehend in leicht abgeänderter Form) ermöglicht werden soll, gibt es nun eine mit der Buchpreisbindungskanzlei Dr. Bernhard Tonninger akkordierte alternative Vorgangsweise:

1) So kann das ausgefüllte und vom Vortragenden zu unterschreibende Hörscheinformular vorübergehend durch eine elektronische Bestätigung des Vortragenden (E-Mail) an Studierende ersetzt werden, dass er/sie an einer Lehrveranstaltung teilnimmt, für welche bestimmte in dieser Bestätigung anzuführende Bücher als Literatur empfohlen werden.

2) Ist für die betreffenden Bücher ein Hörscheinpreis festgelegt, so reicht es aus, dass eine solche Bestätigung vorgelegt oder elektronisch übermittelt wird und sich Studierende (physisch oder elektronisch durch Übermittlung eines Scans) mit ihrem Studierendenausweis zudem auch noch ausweisen.

Anzumerken ist, dass mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise keinesfalls die Direktverkäufe der Verlage zu Lasten von Buchhandlungen gefördert werden sollen, sondern dass auch die Verlage bei der Umsetzung besonderen Bedacht darauf zu legen haben, dass ein diesbezüglicher falscher Eindruck vermieden wird.

Hinzuweisen ist, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine elektronisch übermittelte Ausweisdatei nach Überprüfung wieder gelöscht werden kann/soll.

Diese Vorgangsweise versteht sich ausdrücklich als Alternativvariante während der COVID-19-Zeit, weshalb selbstverständlich die vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehene Variante, wo möglich, weiterhin erlaubt ist und die Möglichkeit der Berufung auf diese Alternativvariante endet, wenn bei den Universitäten wieder Normalbetrieb einkehrt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die sonstigen Regeln der Buchpreisbindung in der Covid-19-Krise zur Aufrechterhaltung einer Vielfalt im Buchvertrieb, was untrennbar mit dem Schutz des Buchs als Kulturgut verbunden ist, selbstverständlich weiterhin gelten.

» **Ab heute schrittweise Öffnung von Geschäften**

Seit heute erfolgt die schrittweise Öffnung der Geschäftslokale. Wir geben Ihnen eine Übersicht, wer ab dieser Woche wieder für Kunden öffnen kann. Die beschriebenen Regelungen gelten bis 30. April 2020.

Schrittweise Öffnung von Geschäften ab 14. April 2020:

[Hier finden Sie den aktuellen Stand...](#)

Wenn Sie immer auf dem neuesten Stand bleiben möchten, rufen Sie die obige Seite immer

wieder neu auf - sie wird laufend aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und viel Gesundheit!

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE BUCH- UND
MEDIENWIRTSCHAFT

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05 90909 - 4341

E buchwirtschaft@wkoee.at

W wko.at/ooe/buch

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**
- » **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft, Hessenplatz
3, A-4020 Linz

Zertifiziert | **NPO-Label**
ISO 9001:2015